

99102009002000

Erbschaftsteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012655/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102009002000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaftsteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Erbschaftsteuerbescheid erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vermächtnis, Steuererklärung und Erbe, Erbschaftssteuer, Freibeträge und Steuerklassen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	30.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/
Teaser	Wenn Sie im Rahmen eines Todesfalls Vermögen erwerben, unterliegt dieser Erwerb grundsätzlich der Erbschaftsteuer.
Volltext	Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Todesfall Vermögen erwerben (Erwerb von Todes wegen), unterliegt dieser Erwerb grundsätzlich der Erbschaftsteuer. • einer Erbschaft (gesetzlich, testamentarisch oder erbvertraglich), • eines Vermächtnisses, • eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs, • einer Auflage, • einer Schenkung auf den Todesfall oder • eines vom Erblasser zugunsten des Erwerbers geschlossenen Vertrags.
Erforderliche Unterlagen	• Anzeige des Erwerbs von Vermögen aufgrund eines Todesfalls • Erbschaftsteuererklärung • weitere erforderliche Nachweise nach Anforderung durch die zuständige Stelle
Voraussetzungen	Sie haben Vermögenswerte aufgrund eines Erbfalls, eines Vermächtnisses oder eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs erhalten.
Kosten	Es handelt sich um eine Steuerzahlung. Weitere Kosten entstehen grundsätzlich nur, wenn Sie eine Pflicht wie etwa die Zahlung eines Säumniszuschlags, verletzen.
Verfahrensablauf	Als Erwerberin oder Erwerber (zum Beispiel Erbin oder Erbe oder Vermächtnisnehmerin oder

Modul
Sachverhalt

Vermächtnisnehmerin) sind Sie verpflichtet, den Erwerb bei der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Geben Sie in der Anzeige den Namen, Todestag, Sterbeort und die Anschrift des Erblassers sowie Ihren Namen und Ihre Anschrift an. Machen Sie auch Angaben zum Rechtsgrund (wie Erbschaft oder Vermächtnis) und zum Gegenstand und Wert Ihres erworbenen Vermögens.

Bearbeitungsdauer

keine

Frist

- Die Erbschaftsteuer entsteht regelmäßig mit dem Todestag des Erblassers.
- Zeigen Sie Ihren Vermögenserwerb innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie davon erfahren haben, bei der zuständigen Stelle schriftlich an.
- Zahlen Sie die festgesetzte Erbschaftsteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/go/finanzamt-vug>
<https://www.hamburg.de/fb/vug-start/>
<https://www.hamburg.de/fb/nav-erbschaftsteue/12450166/erbschaftsteuer/>
<https://www.hamburg.de/fb/nav-erbschaftsteue/12450166/erbschaftsteuer/>
<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/allformulare/erbschaftsteuer>
<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/allformulare/erbschaftsteuer>

Hinweise

Die Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Vermögen, das Sie vom Erblasser erworben haben, und nicht nach dem Wert seines Nachlasses.

- der Ehegatte und der Lebenspartner,
- die Kinder und Stiefkinder,
- die Enkel und Urenkel,
- die Eltern und Großeltern bei Erbfällen.
- die Eltern und Großeltern (bei Schenkungen),

Modul	Sachverhalt
	• die Geschwister, • die Kinder von Geschwistern (Nichten und Neffen), • die Stiefeltern, • die Schwiegerkinder, • die Schwiegereltern, • der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft. • alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen. • 500.000 EUR für Ehegatten und Lebenspartner, • 400.000 EUR für Kinder (und Kinder verstorbener Kinder), • 200.000 EUR für Enkel, • 100.000 EUR für die übrigen Personen der Steuerklasse I, • 20.000 EUR für Personen der Steuerklasse II, • 20.000 EUR für Personen der Steuerklasse III.
Rechtsbehelf	• Einspruch
Kurztext	• Erbschaftsteuerbescheid erhalten • Steuerpflichtige Vorgänge • Steuerpflichtiger Erwerb als Grundlage der Besteuerung (Erwerb von Todes wegen) Erbschaft (gesetzlich, testamentarisch oder erbvertraglich), geltend gemachter Pflichtteilsanspruch Auflage Schenkung auf den Todesfall oder vom Erblasser zugunsten des Erwerbers geschlossener Vertrag Abfindung für den Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses • Sachliche Steuerbefreiungen • Persönliche Freibeträge und Steuerklassen
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Finanzämter

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)